

## Förderung Digitalisierung Kleinstunternehmen 2025-2028

**Nr. 5/2025**

10. Dezember 2025

Mit Beschluss Nr. 813 vom 17. Oktober 2025 hat das Land Südtirol das Förderprogramm zur Digitalisierung von Kleinstunternehmen für den Zeitraum 2025–2028 neu aufgelegt. Für das laufende Jahr stehen dafür Fördermittel in Höhe von 240.000,00 Euro zur Verfügung. Die wichtigsten Förderkriterien bleiben im Wesentlichen unverändert. Gefördert werden bis zu 60 % der anerkannten, förderfähigen Ausgaben im Rahmen der De-minimis-Regelung. Die Mindestausgabe pro Antrag beträgt weiterhin 2.000 Euro, während die maximale Ausgabengrenze von 10.000 auf 15.000 Euro angehoben wurde. Damit können Zuschüsse von bis zu 9.000 Euro beantragt werden.

### **Förderfähige Ausgaben**

Förderfähig sind Projekte, die in engem Zusammenhang mit der in Südtirol ausgeübten Tätigkeit des Unternehmens stehen, sich unmittelbar auf diese auswirken und der Einführung oder Optimierung digitaler Technologien und Prozesse dienen. Ziel ist insbesondere die Umsetzung und Verbesserung von:

- Organisations- und Geschäftsmodellen,
- dem Internetauftritt des Unternehmens und Formen des elektronischen Handels,
- der Verwaltung sozialer Medien sowie digitaler Kommunikationsstrategien.

Besonders förderfähig sind außerdem:

- Schulungs-, Coaching- und Tutoringmaßnahmen
- Beratungs- und Wissensvermittlungsinitiativen,
- Leistungen von Social-Media-Manager\*innen, Agenturen oder spezialisierten Fachkräften zur Förderung der digitalen Kommunikation und zur professionellen Betreuung von Social-Media-Kanälen,
- der Erwerb von Softwarelizenzen,
- der Ankauf, die Optimierung und Entwicklung von Software, sowie
- die Erstellung von Webseiten.

**Der Ankauf von Hardware (PC, Laptop, Zubehör) ist nicht förderungsfähig!**

### **Begünstigte und Voraussetzungen**

Förderberichtigt sind Unternehmen aus den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistung und Tourismus, welche als Kleinstunternehmen eingestuft sind. Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern (es zählen hier die durchschnittlich Beschäftigten), und welche einen Jahresumsatz oder Bilanzsumme von weniger als 2 Millionen Euro aufweisen.

## Antragsstellung

Pro Unternehmen kann pro Jahr nur ein Förderantrag eingereicht werden. Für 2025 endet die Einreichfrist am 31. Dezember, in den Folgejahren jeweils am 30. September. Das Ansuchen muss stets vor Beginn des Investitionsvorhabens gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die von der zuständigen Landesabteilung bereitgestellten Formulare per zertifizierter E-Mail (PEC). Das Formular finden Sie unter dem folgenden Link:  
<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1045225>

Dem Ansuchen ist ein Kostenvoranschlag beizulegen. Die Bearbeitung der vollständig eingereichten Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Sollten die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sein, kann die Förderung gekürzt oder der Antrag abgelehnt werden.